

bitte wenden

Nutzung der Wohnung als dauernd überlassene Ferienwohnung¹⁾ ja nein

Dauer des der Nutzung zugrunde liegenden Rechtsverhältnisses im Jahr:
mindestens sechs Monate weniger als sechs Monate

Nutzungsdauer von _____ bis _____
Nutzungsberechtigter: _____

1) Nutzung durch eine andere Person als den Eigentümer der Ferienwohnung oder seine Angehörigen

Nutzung der Wohnung als Ferienwohnung auch nur vorübergehend durch Dritte (Gäste)²⁾ ja nein

2) In diesem Fall bleibt - sofern kein Ausnahmetatbestand gemäß § 3 Abs. 1 Salzburger Ortstaxengesetz vorliegt - die allfällige Verpflichtung zur Abgabe der allgemeinen Ortstaxe unberührt.

Sonstige Nutzung der Wohnung

im Rahmen eines gewerblichen Fremdenverkehrsbetriebes
Nachweis: _____

im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes
Nachweis: _____

als dem dauernden Wohnbedarf dienende Wohnung³⁾
Nachweis: _____

3) Eine Wohnung, in der der Hauptwohnsitz nach § 1 Abs 7 des Meldegesetzes, BGBl.-Nr. 9/1992 idF des Gesetzes BGBl.-Nr. 505/1994 oder ein ständiger Wohnsitz begründet ist. Ein ständiger Wohnsitz im Sinne dieses Gesetzes ist ein Wohnsitz, der der Deckung eines mit einer Berufsausbildung oder –ausübung verbundenen Wohnbedarfes dient, wenn diese ganzjährig oder sonst aufgrund unbedingter Notwendigkeit an der Wohnnutzung besteht.

Die Zusendung dieser Abgabenerklärung gilt gem. § 102 LAO als Aufforderung zur Einreichung und ist **spätestens bis zum 15.2. des Folgejahres** beim Gemeindeamt einzureichen. Die Hinterziehung oder Verkürzung dieser Abgabe sowie die verspätete oder mangelhafte Einreichung dieser Abgabenerklärung ist strafbar (§ 10 Salzburger Ortstaxengesetz, LGBl 62/1992 i.d.g.F.).

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben wird bestätigt.

Unterschrift/Datum

